

Sitzungspolizeiliche Verfügungen

Im Strafverfahren gegen Alaa M. werden die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Verfahrensbeteiligten und Zuschauer sowie zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung unter Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes gemäß § 176 GVG getroffenen Anordnungen wie folgt neu gefasst:

1. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich und finden grundsätzlich im Sitzungssaal II, Gerichtsgebäude E, Hammelsgasse 1, 60313 Frankfurt am Main, statt.
2. Prozessbeteiligte erhalten Zugang über den ordentlichen Eingang zum Sitzungssaal („Eingang für Prozessbeteiligte“). Mobiltelefone von Prozessbeteiligten sind vor dem Betreten des Sitzungssaales abzuschalten.
3. Alle Zuschauer und Medienvertreter sind nur durch den Zuschauereingang (Konrad-Adenauer-Straße/Vilbeler Straße) in den Sitzungssaal einzulassen. Die Türen zwischen Zuschauerraum und dem übrigen Sitzungssaal sind verschlossen zu halten.
4. Der Zuschauerraum des Sitzungssaals wird spätestens 30 Minuten vor Verhandlungsbeginn geöffnet. Es dürfen nur so viele Zuschauer und Medienvertreter eingelassen werden, wie Sitzplätze vorhanden sind.
5. Medienvertretern kann nach besonderer Genehmigung durch den Vorsitzenden ebenfalls Zugang über den „Eingang für Prozessbeteiligte“ gewährt werden.
6. Zuschauer und Medienvertreter werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Freiwerdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuschauern bzw. Medienvertretern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.
7. Zuschauer und Medienvertreter haben sich auszuweisen und sind einer zentralen Einlasskontrolle zu unterziehen. Sie sind auf Gegenstände zu durchsuchen, die zur Störung der Hauptverhandlung geeignet erscheinen. Diese Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen.

8. Bild-, Film- und Tonaufnahmen von der Hauptverhandlung sind nicht gestattet. Den Medienvertretern steht der Sitzungssaal für Ton-, Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen vor Verhandlungsbeginn sowie nach Sitzungsende in Absprache mit dem Vorsitzenden zur Verfügung.
9. Zuschauer müssen alle internetfähigen Geräte sowie sonstige zur Bild- und Tonaufnahme geeignete Geräte und Mobiltelefone in Verwahrung geben. Beanstandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen. Taschen und andere Behältnisse sind zu hinterlegen. Dies gilt für Zuschauer insbesondere für alle technischen Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Foto- und Filmapparate. Zuschauern, die sich weigern, solche Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen.
10. Medienvertreter dürfen internetfähige Geräte (zum Beispiel Laptops / Tablets, Mobiltelefone) in den Sitzungssaal bringen. Sie dürfen ausschließlich im Offline-Betrieb verwendet werden. Bild- und Filmaufnahmen sind auch mit diesen Geräten nicht gestattet. Werden entgegen dieser Regelung im Sitzungssaal Bild- und/oder Tonaufnahmen gefertigt, bleibt der Widerruf der Gestattung zur Offline-Nutzung ab Feststellung des Verstoßes vorbehalten.
11. In den Sitzungssaal dürfen ausschließlich alkoholfreie Getränke in handelsüblichen Plastikflaschen bis zu 0,5 l mitgenommen werden.
12. Zwecks Vermeidung der Beeinflussung noch nicht vernommener Zeugen ist Zuschauern das Mitschreiben in der Verhandlung nur im Falle des Vorliegens eines wissenschaftlichen oder sonstigen berechtigten Interesses gestattet. Dieses Interesse ist dem Vorsitzenden vorab schriftlich darzulegen, der über die Gestattung der Mitschrift entscheidet.
13. Die angeordneten Maßnahmen für die Sitzung werden von Justizwachtmeistern durchgeführt und überwacht. In allen Fällen leistet die Polizei auf Anforderung Amtshilfe.

Frankfurt am Main, den 27. Juni 2023

Oberlandesgericht - 5. Strafsenat –
Der Vorsitzende